

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXIII

Rathenow, den 13.12.2024

Nr. 26

## Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 11.12.2024</b> Seite 269</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Gebührensatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow</b> Seite 293</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow - Hebesatzsatzung -</b> Seite 271</p>	<p>Bekanntmachung der <b>1. Änderungssatzung zur Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow</b> Seite 297</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Kulturförderrichtlinie der Stadt Rathenow</b> Seite 272</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Entgeltordnung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Ortsteile der Stadt Rathenow</b> Seite 302</p>
<p><b>Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow - Marktgebührensatzung</b> Seite 275</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Richtlinie der Stadt Rathenow zur Unterstützung von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Stadt Rathenow</b> Seite 304</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow</b> Seite 278</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung -</b> Seite 306</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz - Feuerwehrsatzung -</b> Seite 282</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Öffentlichen Zustellung des Abgabenbescheides mit Datum 10.12.2024 Kassenzeichen: 01174052-0001 über: Grundsteuer, Straßenreinigung, Winterdienst</b> Seite 314</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow</b> Seite 286</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Öffentlichen Zustellung des Schriftstückes mit Datum 11.12.2024, Aktenzeichen/ Kassenzeichen: 01174052</b> Seite 315</p>

## STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

### **Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 11.12.2024**

#### öffentlicher Teil

#### **DS 085/24 Beschluss über die Jahresrechnung 2022**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss 2022 der Stadt Rathenow gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

#### **DS 086/24 Entlastung des Bürgermeisters 2022**

**Beschluss:** Die SVV der Stadt Rathenow beschließt: Den verantwortlichen Bürgermeistern der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2022 die Gesamtentlastung zu erteilen.

#### **DS 133/24 Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow -Hebesatzsatzung -**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow - Hebesatzsatzung -.

#### **DS 139/24 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2025**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2025.

#### **DS 141/24 Änderung der Kulturförderrichtlinie**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Kulturförderrichtlinie der Stadt Rathenow.

#### **DS 137/24 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow - Marktgebührensatzung.

#### **DS 144/24 Neufassung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte neu gefasste Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow.

#### **DS 087/24 Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz - Feuerwehrsatzung -**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz - Feuerwehrsatzung -

#### **DS 123/24 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlagen beigefügte Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung, sowie die Gebührensatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow.

#### **DS 154/24 Gebührensatzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührensatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow.

#### **DS 125/24 Änderung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow – Anlage 3 und Anlage 5**

**Beschluss:** Die SVV der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Anlage 3 und 5 der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow zum 01.04.2025.

#### **DS 136/24 Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Golfplatzerweiterung" Pl.Nr. 04.95**

#### **Hier: Errichtung eines Greenkeeperstützpunktes**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, gemäß § 31 die Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Golfplatzerweiterung" Pl.Nr. 04.95 für die Errichtung eines Greenkeeperstützpunktes.

**DS 146/24 Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Heidefeld" Pl.Nr. 015, Hier: Errichtung eines Stellplatzareals und eines Sozialgebäudes**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, gemäß § 31 BauGB die Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Stellplatzareals und eines Sozialgebäudes.

**DS 153/24 Überplanmäßige Auszahlung für das Bauvorhaben "Sportplatz Grundschule Otto Seeger"**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die überplanmäßige Auszahlung für das Bauvorhaben "Sportplatz Grundschule Otto Seeger" in Höhe von 273.400,00 EUR.

**DS 048/24 Entgeltordnung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Ortsteile der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Entgeltordnung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Ortsteile der Stadt Rathenow

**DS 132/24 Richtlinie der Stadt Rathenow zur Unterstützung von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Richtlinie der Stadt Rathenow zur Unterstützung von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Stadt Rathenow

**DS 134/24 Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung -**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung-.

**DS 149/24 Teilnahme der Stadt Rathenow an der Landkreis-App „Mein HVL“**

**Sachverhalt:** Die Stadt Rathenow wird sich an der bereits bestehenden App „Mein HVL“ des Landkreises Havelland beteiligen. Diese App, die in Zusammenarbeit mit den Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises entwickelt wurde, bietet Bürgerinnen und Bürgern einen modernen und einfachen Zugang zu verschiedenen Verwaltungsleistungen sowie

Informationen des Alltags. Ziel der App ist es, Verwaltungszugänge zu vereinfachen und gleichzeitig einen Überblick über regionale Nachrichten, Veranstaltungstipps und kulturell interessante Orte zu geben. Mit der Teilnahme der Stadt Rathenow entstehen keine Kosten.

**nichtöffentlicher Teil**

**DS 126/24 Grundstückstausch, Gemarkung Rathenow, Flurstücke 1/23 tlw. und 1/24 tlw. und Gemarkung Rathenow, Flur 25, Flurstück 233 tlw.**

**DS 135/24 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung**

**DS 150/24 Ankauf Verkehrsfläche Pirolweg, Gemarkung Semlin, Flur 2, Flst. 69**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen

## **Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow - Hebesatzsatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (RealStÜG) vom 12.04.1996 (GVBl. I/96 S.162) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung vom 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>280 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>440 v.H.</b> |

#### **2. Gewerbesteuer**

**350 v.H.**

### **§ 2 Gültigkeit**

Die Hebesätze nach § 1 Nr. 1 und Nr. 2 gelten für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow - Hebesatzsatzung- vom 10.12.2015 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

# Kulturförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Die Stadt Rathenow ist gemäß des § 2 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung dazu verpflichtet, das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet zu fördern und ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern zu ermöglichen. Gemäß § 3 BbgKVerf kann die Gemeinde diese Angelegenheit durch eine Satzung regeln. Deshalb hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

## Gliederung

1	Förderungsgrundsätze .....	1
2	Antragsberechtigte .....	1
3	Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte .....	2
4	Verfahren, Fristen .....	2
5	Bewilligung von Anträgen, Wiederholte Anträge.....	2
6	Verwendungsnachweis, Prüfung .....	3
7	Nicht verwendete Fördermittel.....	3
8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	3

## 1. Förderungsgrundsätze

1.1 Gefördert werden kulturelle Projekte und Maßnahmen, die das Kulturangebot der Stadt Rathenow bereichern und die im Kern der Stadt Rathenow oder in den Ortsteilen Semlin, Steckelsdorf, Böhne, Göttlin oder Grütz durchgeführt werden.

Gefördert werden Projekte, die der Publizierung der Arbeit einer Institution dienen und zur Präsentation der Stadt Rathenow beitragen.

1.2 Die zu fördernden Projekte müssen

- für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein
- dem öffentlichen Interesse dienen
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern

1.3 Die zu fördernden Projekte dürfen nicht den Zielen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen.

1.4 Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen.

1.5 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind in der Stadt Rathenow und ihren Ortsteilen ansässige

- juristische Personen wie Vereine, kulturelle Einrichtungen, Kirchengemeinden, Stiftungen, sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgelegter Organisationsstruktur etc.

- des Weiteren natürliche Personen, bei denen die zur Förderung beantragten Maßnahmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- 2.2 In Ausnahmefällen können auch nicht in der Stadt Rathenow ansässige Kulturanbieter eine Förderung beantragen, sofern die Durchführung des Projektes das kulturelle Leben in der Stadt Rathenow ergänzt bzw. im Stadtgebiet durchgeführt wird.

### **3. Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte**

#### 3.1 Die Förderung umfasst

- die organisatorische, fachliche und technische Beratung bei der Durchführung von kulturellen Projekten und Maßnahmen
  - im Rahmen der Möglichkeiten, Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten
  - finanzielle Projektförderung
  - Förderung von projektrelevanten Anschaffungen sowie von Anschaffungen für die dauerhafte Kulturarbeit
  - maximal 20 % ige Bezuschussung von Mieten, Pachten und Unterhaltungskosten
  - teilweise Erstattung der Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von Tongeräten und/oder Beeinträchtigung der Nachtruhe gemäß der §§ 10 und 11 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)
- 3.2 Die Ausstellungsräume zur Geschichte der Stadt Rathenow (Berliner Str. 80, 14712 Rathenow), welche vom Förderverein Heimatmuseum e.V. betrieben werden, sind seit Jahren ein wichtiger Bestandteil der Rathenower Kultur. Auf Grund dessen, aber auch auf Grund der Bedeutsamkeit für die kulturelle Identität kann dem Verein ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Miet- und Betriebskosten für die Ausstellungsräume gewährt werden.

### **4. Verfahren, Fristen**

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus:

- einen schriftlichen Antrag mit der Beschreibung des Projektes, welche das Ziel und den Inhalt darlegt
- einen Finanzierungsplan, welcher Einnahmen und Ausgaben klar erkennen lässt, sowie eine Übersicht über die eventuelle finanzielle Beteiligung Dritter

Außerdem müssen die Anträge spätestens 2 Wochen vor Beginn des Projektes bei der Stadt Rathenow eingereicht werden.

### **5. Bewilligung von Anträgen, Wiederholte Anträge**

Über die Zuschussanträge entscheidet die Stadt Rathenow durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen oder unter Vorbehalt ergehen.

- 5.1 Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport, Soziales und Gesundheit (ABS) wird jährlich über den Stand der Vergabe von Kulturfördermitteln informiert.
- 5.2 Projekte, die eine überdurchschnittlich hohe Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

## **6 Verwendungsnachweis, Prüfung**

- 6.1 Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet der Stadt Rathenow einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines zahlenmäßigen Nachweises aller tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu erbringen, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes gefordert wird. Zum Verwendungsnachweis gehört ferner ein Sachbericht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes festgelegt wird. Der Termin für die Einreichung des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 6.2 Die Stadt Rathenow als Fördermittelgeberin ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen.
- 6.3 Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.
- 6.4 Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre -gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung- für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

## **7. Nicht verwendete Fördermittel**

- 7.1 Wird der angegebene finanzielle Umfang des geförderten Projektes unterschritten, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller anteilig zurückzuzahlen.
- 7.2 Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn unrichtige und unvollständige Angaben gemacht wurden.
- 7.3 Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn die im Bewilligungsschreiben/Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.
- 7.4 Kommt das geförderte Projekt nicht zustande, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückzuzahlen.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow - Marktgebührensatzung**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) (GVBl. I S. 174) vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und des § 9 der Satzung zur Durchführung von Märkten der Stadt Rathenow vom 18.10.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 11.12.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Märkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Die Gebühren werden unbar erhoben.
- (3) Die Gebührenschild ergibt sich aus dem tatsächlichen Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwand des Betriebs gewerblicher Art Markt zur Bewirtschaftung der Märkte.
- (4) Entstehende Kosten für Elektroenergie werden auf die Nutzer umgelegt. Die Gebühren werden nach ermitteltem Verbrauch oder pauschal durch den BgA Markt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.
- (5) Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der den Marktplatz benutzt, der Inhaber einer Platzzuweisung ist oder der tatsächliche Benutzer sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Standplatzes im Rahmen des Wochen- oder Frischemarktes entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühren werden am Ende eines jeden Monats für den laufenden Monat durch Gebührenbescheid abgerechnet. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Aus besonderem Grund kann die Stadt auf Antrag Gebührenbefreiungen bzw.-ermäßigungen gewähren. Antragsteller können sein:
  - Gemeinnützige Vereine (ohne Gewinnerzielungsabsicht)
  - Kunsthandwerker/ Händler mit besonders attraktivem Sortiment
  - Ersatzhändler, die bei Ausfällen kurzfristig einspringen

#### **§ 4 Gebührenrückerstattung**

Werden bewilligte Standplätze nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung DS 093/17 vom 18.10.2017 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

## Gebührentarif

Anlage zur Marktgebührensatzung

### Wochen- und Frischemarkt

Gebührentatbestand	Gebührentatbestand	Gebühren in €
Marktstand einschließlich am Marktstand abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einer Tiefe von bis zu 5 Metern	je angefangenem laufenden Frontmeter pro Tag	2,94
	Mindestgebühr (entspricht 2 laufende Frontmeter)	5,88
Marktstand einschließlich am Marktstand abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einer Tiefe von über 5 Metern	je angefangenem laufenden Frontmeter pro Tag	3,68
	Mindestgebühr (entspricht 2 laufende Frontmeter)	7,36
Abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Verbindung mit dem Marktstand des Händlers	je angefangenem laufenden Frontmeter pro Tag	2,94

Im Fall des Frischemarktes am Samstag und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 Marktsatzung wird die halbe Gebühr kassiert. Halbe Cent-Beträge werden auf den nächsten vollen Cent aufgerundet.

Zum Erhalt und zur Attraktivitätssteigerung des Rathenower Wochenmarktes können die Marktgebühren gem. § 1 Abs. 1 unter folgenden Umständen zeitweise reduziert werden:

1. Wenn ein Markthändler erstmals am Rathenower Wochenmarkt teilnimmt bzw. seit mehr als 24 Monaten nicht teilgenommen hat, reduzieren sich die Gebühren für die ersten 12 Marktteilnahmen bei wöchentlicher bzw. max. zweiwöchentlicher Teilnahme um 50 %.
2. Für die Vermittlung bzw. das Anwerben eines Markthändlers, der erstmals bzw. seit mehr als 24 Monaten nicht am Rathenower Wochenmarkt teilgenommen hat, reduzieren sich die Gebühren für den werbenden Händler für 12 Marktteilnahmen um 50 %, wenn der geworbene Markthändler die Vermittlung schriftlich bestätigt und selbst mindestens 12 mal am Wochenmarkt teilgenommen hat.

Die Gebühren für Energie werden nach dem tatsächlichen Verbrauch entsprechend den gültigen Tarifen berechnet. Marktbesucher haben Mess- und Ableseeinrichtungen vorzuhalten. Wird mangels Ableseeinrichtung eine Pauschalgebühr erhoben, so richtet sich diese nach Vergleichswerten.

Für die Benutzung der städtischen Marktverteiler außerhalb des Wochenmarktes wird neben den Gebühren für Energie eine Grundgebühr von 35,00 Euro erhoben.

# **Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow**

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (BVBl.I/24, [Nr. 10]) in der zurzeit gültigen Fassung und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] S. 79) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr werden die Gebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf werden die Gebühren erstmalig 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für das laufende Kalenderjahr fällig. Für die nachfolgenden Kalenderjahre werden wiederkehrende jährliche Gebühren am 15.01. des jeweiligen Jahres fällig.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
  2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat sowie deren Rechtsnachfolger;
  3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Gebühren sind befreit:
  1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  2. Sondernutzungen für Wahlen, Abstimmungen, Bürgerentscheide und Einwohnerbefragungen nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung für die Dauer des Wahlkampfes bzw. der öffentlichen Meinungsbildung von 2 Monaten vor dem Wahltag bzw. der Befragung bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag durch zugelassene Parteien, Wähler- und Interessengruppen,
  3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und

4. gemeinnützige Vereine und Körperschaften mit dem Sitz in Rathenow nach Vorlage der Bestätigung vom Finanzamt, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke dient. Gebührenfreiheit wird hier für längstens 4 Wochen je individuelm Vorhaben bzw. Projekt gewährt, für das die Sondernutzung beantragt wird.
  5. Politische Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen für Informationsstände zu allgemein politischen und Kommunalpolitischen Themen, sofern die Sondernutzung nicht mehr als 4 m<sup>2</sup> des öffentlichen Raums beansprucht und je Tag nicht länger als 4 Stunden dauert.
- (2) Sofern Sondernutzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 gebührenfrei sind, werden auch keine Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rathenow erhoben. Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

#### **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem Gebührentarif in Anlage 1 erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist die nach der Anlage 1 zu erhebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

#### **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, Tage, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (2) Wird für eine Sondernutzung eine Fläche in Anspruch genommen, so gilt als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Gebührentarifs die Grundfläche des auf die öffentlichen Straßen gebrachten Gegenstandes oder die von einer Absperrung umfasste Fläche.
- (3) Über Absatz 2 hinaus gilt für Sondernutzungen nach den Tarifnummern 5, 8 bis 10 die gesamte, dem Gemeingebrauch entzogene Fläche als beanspruchte Verkehrsfläche. Bei der Gebührenberechnung wird in diesen Fällen die gesamte mit mehreren Gegenständen versehene Fläche, die in ihrer Gesamterscheinung als eine einzige Fläche wahrgenommen wird, in Ansatz gebracht.
- (4) Gegebenenfalls im Zuge der Sondernutzung weitere entstehende Kosten für Elektroenergie, Trink- und Abwasser werden von dieser Satzung nicht berührt. Für diese Kosten sind separate Regelungen zu treffen.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

## **§ 7 Bestehende Sondernutzungen**

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bestehen, gilt der Gebührentarif vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

## **§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow vom 04.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.08.2020 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

## Anlage 1, Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
1.	Aufstellung von Waren- und Verkaufsständen in Verbindung mit einem Ladengeschäft	monatlich bis 2 m <sup>2</sup> : frei über 2 m <sup>2</sup> : 25,00 €	
2.	Aufstellung von Waren- und Verkaufsständen ohne Verbindung mit einem Ladengeschäft	pro Tag bis 10 m <sup>2</sup> : 29,00 € über 10 m <sup>2</sup> : 58,00 €	
3.	Mobiler Verkauf zur Absicherung der Grundversorgung	frei	
4.	Imbissstände bzw. Imbisswagen	pro Tag bis 10 m <sup>2</sup> : 8,00 € über 10 m <sup>2</sup> : 17,00 €	
5.	Aufstellung von Tischen und Stühlen für Außengastronomie	je m <sup>2</sup> / täglich bis 25 m <sup>2</sup> frei	10,00 €
6.	Klappaufsteller in Verbindung mit einem Ladengeschäft, das Aufstellen eines Fahrradständers mit Werbung oder Beachflag	jährlich 1. Aufsteller: frei ab 2. Aufsteller (pro Stück): 58,00 €	
7.	Anbringen von Werbemitteln	jeweils / täglich Plakate bis Größe A0: 1,50 € Transparente, Banner: 2,50 € Großflächenplakate (18/1): 5,00 €	10,00 € 10,00 € 25,00 €
8.	Baustelleneinrichtung (z.B. Gerüst/ Bauwagen/ Mobile Toiletten/ Bauzäune/ Baumaschinen)	je m <sup>2</sup> / täglich 0,30 €	10,00 €
9.	Baustoffablagerungen und Ablagerungen aller Art (z.B. Erdaushub, Baumaterial)	je m <sup>2</sup> / täglich 1,00 €	10,00 €
10.	Container	pro Stück / täglich bis 8 m <sup>3</sup> : 8,70 € über 8 m <sup>3</sup> : 14,50 €	
11.	Kleidercontainer	pro Stück / jährlich 580,00 €	
12.	Schutzmaßnahmen, Sperrflächen vor Grundstücken an Straßen (Poller)	je m <sup>2</sup> / jährlich 5,00 €	50,00 €
13.	Aufstellen von Informationsständen	pro Tag bis 10 m <sup>2</sup> : 25,00 € über 10 m <sup>2</sup> : 50,00 €	
14.	E-Ladesäulen einschließlich zugeordneter Parkflächen	je Ladesäule / monatlich 30,00 €	
15.	Veranstaltungen jeglicher Art (außer Wochenmarkt)	pro Veranstaltungstag Märkischer Platz sonstige Plätze bis 1.000 m <sup>2</sup> : 150,00 € über 1.000 m <sup>2</sup> : 300,00 € 100,00 € 200,00 €	
16.	Wochenmarkt	jährlich 10.000,00 €	
17.	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je Fahrzeug / pro Tag 10,00 €	
18.	Rechtswidrig abgestellte, nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge	pro Tag 50,00 €	
19.	Sonstige Nutzung, die von keiner anderen Tarifstelle erfasst wird als Rahmengebühr, Bemessung nach § 4 Abs. 3	50,00 € bis 600,00 €	

# **Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz**

## **- Feuerwehrsatzung -**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38), und der §§ 1, 2, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.9), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 11.12.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Stadt Rathenow unterhält eine freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die freiwillige Feuerwehr erfüllt Pflichtaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 BbgBKG. Hierzu gehören insbesondere die Bekämpfung von Schadfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Die freiwillige Feuerwehr stellt Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG.

### **§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der freiwilligen Feuerwehr nach § 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung sowie in § 45 BbgBKG nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Rathenow gegenüber verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. eine Brandanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.
  - (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Rathenow auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadenereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Stadt Rathenow, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
  - (5) Ansprüche der Stadt Rathenow nach anderen, als in dieser Satzung genannten Vorschriften, bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 3 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Personalkräfte, Fahrzeuge und Geräte, der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme sowie nach Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Erhebung der Kosten erfolgt minutengenau.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Zeitaufwand berechnet wird, beginnt die Berechnung mit dem Ausrücken der Mannschaften (einschließlich Fahrzeuge und Geräte) von der jeweiligen Feuerwache und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft nach Einsatzenende in der Feuerwache. Die Erstellung des Kostenbescheides erfolgt nach konkret aufgewendetem Zeiteinsatz (Minutentakt).
- (3) Muss die Feuerwehr der Stadt Rathenow wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Dritte in Anspruch nehmen (§§ 13, 15 BbgBKG), werden die durch die Beauftragung Dritter entstandenen Kosten dem jeweiligen Kostenersatzpflichtiger auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (4) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

### **§ 4 Härtefälle**

Von dem Ersatz der Kosten kann die Stadt Rathenow absehen, soweit deren Forderung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag durch den Bürgermeister getroffen. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch besteht nicht.

### **§ 5 Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes werden die gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 Verpflichteten herangezogen.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenbescheid wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Im Fall der Säumnis werden Säumniszuschläge entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 7 Haftung

Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Rathenow von Ersatzansprüchen freizustellen, soweit diese Schäden durch rechtmäßiges Handeln der Feuerwehr entstanden sind.

## § 8 Kosten- und Entgeltbemessung

- (1) Der Kostenersatz setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden nachfolgenden Kostensätzen zusammen.

a) Personalkosten

Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung und bei Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 der Satzung beträgt der Minutensatz je eingesetzter Einsatzkraft **0,72 €/Minute**.

b) Fahrzeugkosten/Gerätekosten

Die Entgeltfestsetzung der Krafffahrzeuge (auch die in den Ortsteilen stationierten) erfolgt auf der Basis der Mischkalkulation der einzelnen Krafffahrzeug-Gruppen und Gerätegruppen der in der Feuerwache Rathenow kalkulierten Kosten in folgender Höhe:

	<b>Gesamtkosten</b>
	<b>€/Min.</b>
KdoW - Kommandowagen	<b>0,82</b>
ELW - Einsatzleitwagen	<b>0,61</b>
MTW / MZF - Mannschaftstransportwagen	<b>2,35</b>
VRW - Vorausrüstwagen	<b>0,23</b>
GW-N - Gerätewagen (klein)	<b>0,68</b>
DLK - Drehleiter	<b>0,96</b>
TLF - Tanklöschfahrzeug	<b>1,78</b>
LF - Löschfahrzeug	<b>1,09</b>
TSF / TSF-W - Tragkraftspritzenfahrzeug	<b>1,72</b>
GW-G - Gerätewagen (groß)	<b>1,25</b>
Boot	<b>0,73</b>
Anhänger	<b>0,06</b>

- (2) Für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung und -Ausrüstung beziffert sich der Kostenersatz auf die tatsächlich durch die Neuanschaffung entstandenen Kosten.
- (3) Sonstige Sachkosten (Verbrauchsmittel) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und deren Entsorgung zu den aktuellen entstandenen Kosten dem Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

### **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die Stadt Rathenow ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren- und Kostenersatzhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren- oder Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebühren- oder Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebühren- oder Kostenersatzhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) sowie des § 17 BbgBKG.

### **§ 10 Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow sowie die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung – tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 06.07.2017 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

# **Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I Nr. 20) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

Inhaltsübersicht:

## **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Grundsätze

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

## **Teil II Schlussvorschriften**

§ 5 Datenschutz

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

## Teil I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsätze

- 1) Die Stadt Rathenow ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Rathenow verpflichtet, soweit die Reinigung nicht gemäß § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Stadt Rathenow betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
- 2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen, zu denen auch die Radverkehrsanlagen zählen, sowie auf den Gehwegen. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Rathenow, der Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, einschließlich der Radverkehrsanlagen, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, Mittelinseln, befestigte- und unbefestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Brücken, Tunnel und Rampen.
- 4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
  - alle selbstständigen Gehwege (unabhängig von der Befestigungsart)
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung(StVO)),
  - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
  - bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante,
  - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) ein Streifen von 1,50 m Breite parallel zur Fahrbahnkante entlang der Grundstücksgrenze sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn führen.
- 5) Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle „der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.
- 6) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- 1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) benannten Straßen, wird grundsätzlich in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.
- 2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit.
- 3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Rathenow übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- 4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
- 5) Bestehen für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlichen Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- 7) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

### **§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung**

- 1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens 14-tägig zu reinigen. Laub und andere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- 2) Zur Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von wildem Pflanzen- und Baumbewuchs. Dabei ist die Anwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Gehwegreinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- 3) Ist die Straßenreinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche
- 4) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- 5) Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung nach § 1 Abs. 7 zu reinigen.
- 6) Die Reinigung nicht endgültig ausgebauter Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlammter Schotterdecke ist in ihrem Umfang den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und nach Möglichkeit entsprechend den ausgebauten Straßen zu reinigen.
- 7) In den Straßen, die nicht der Anlage 1 zugeordnet wurden, liegt die Laubentsorgung auf Straßenbegleitgrün und Gehwegen, soweit dies zumutbar ist, in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den abfallrechtlichen Entsorgungsregelungen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

### **§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes**

- 1) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. An Haltestellen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung müssen die Gehwege in einer Breite von 1,50 m so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- 2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauender Stoffen ist verboten. Ökologisch verträgliche auftauende Stoffe sind in folgenden Ausnahmefällen erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

- 3) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- 4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die Gehwegbereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn führen, sind von Schnee- und Eisablagerungen freizuhalten.
- 5) Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ist ein 1,5 m breiter Streifen auf der Fahrbahn parallel zu der Fahrbahnaußenkante von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- 6) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- 7) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

## **Teil II Schlussvorschriften**

### **§ 5 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.
- 2) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung und Beitreibung ist es zulässig, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 11 Abs. 9 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- 3) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
  - Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Frontlängen und Gebührenmeter, Flurstück mit Nummern und Adresse,
  - Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
  - Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Absatz 1 i.V.m. § 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 bei der Reinigung Pflanzenschutzmittel anwendet,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Kehricht und sonstigen Unrat Straßenrinnen, Straßenabläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
  5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
  6. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Laub und andere Verschmutzungen nicht entfernt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
  7. entgegen § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Gehwege, Fahrbahnen und Haltestellen nicht winterdienstlich betreut,
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Salz oder auftauende Stoffe verwendet,

9. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
  10. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
  11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
  12. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
  13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
  14. entgegen § 4 Abs.4 Satz 4 Gehwegbereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn führen, nicht von Schneeablagerungen freihält,
  15. entgegen § 4 Abs.5 keinen 1,5 m breiten Streifen auf der Fahrbahn parallel zu Fahrbahnaußenkante von Schnee freihält oder nicht bei Eisglätte streut,
  16. entgegen § 4 Abs.6 gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen und Übergänge im Bereich der Fahrbahn nicht von Eis und Schnee freihält,
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow vom 17.12.2004 und die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow vom 18.12.2015 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

# **Gebührensatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des siebten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

Inhaltsübersicht:

## **Teil I Abgabenrechtlicher Teil**

§ 1 Benutzungsgebühren

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Gebührenschuldner

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

## **Teil II Schlussvorschriften**

§ 5 Datenschutz

§ 6 Inkrafttreten

## **Teil I Abgabenrechtlicher Teil**

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Rathenow erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr bildet die Gesamtlänge aller Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge).
- 2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

- 3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseite auf die Straßenmitte ermittelt. Als Gesamtfrentlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtfrentlänge auszugrenzen.
- 4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.
- 5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Die Gesamtfrentlänge wird entsprechend des in Abs. 2 und 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.
- 6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Abs. 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.
- 7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- 8) Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Abs. 1 bis 7) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Grundstücke der in Anlage 1 aufgeführten Straßen:
  - Straßenreinigung 4,75 €/ m Straßenfrontlänge
  - Winterdienst 0,91 €/ m Straßenfrontlänge

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- 2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

- 4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung des neuen Eigentümers ins Grundbuch.
- 5) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.
- 6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rathenow nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- 7) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie Adressänderungen und Grundstücksteilungen, sind der Stadt Rathenow unverzüglich durch den Gebührenschuldner mitzuteilen.
- 8) Wechsel in der Bevollmächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 80 AO für Zeiträume ab dem 01.01 des Folgejahres sind der Stadt Rathenow spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.

#### **§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- 2) Werden Straßenreinigung und/oder Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührensschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung und/oder Winterdienst folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- 3) Die Gebührensschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird, wenn sie den Betrag von dreißig Euro übersteigt, zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Übersteigt die Gebühr den Betrag von dreißig Euro nicht, so wird sie zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Betrag von fünfzehn Euro, so wird sie mit dem gesamten Jahresbetrag am 15. August fällig.

Der Jahresbetrag kann auch in einer Summe zum 1. Juli entrichtet werden. Dies ist bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen.

- 4) Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 5) Die Gebührensschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung und/bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

- 6) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.
- 7) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat oder infolge von Witterung und Feiertag besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- 8) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Straßenreinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- 9) Bei einem erheblichen Ausbleiben der Straßenreinigung im jeweiligen Veranlagungsjahr kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden.

## **Teil II Schlussvorschriften**

### **§ 5 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.
- 2) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung und Beitreibung ist es zulässig, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 11 Abs. 9 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- 3) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
  - Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Frontlängen und Gebührenmeter, Flurstück mit Nummern und Adresse,
  - Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
  - Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow vom 17.12.2004 und die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow vom 18.12.2015 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

## **1. Änderungssatzung zur Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow**

Auf Grundlage der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow (JNV-RN), zuletzt beschlossen am 22.02.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Rathenow Nr.: 04/24 vom 23.02.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 11.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur JNV-RN Anlage 3 und Anlage 5 beschlossen.

### **Art. 1 Änderungen**

Die Anlagen 3 und 5 der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow werden durch die dieser Änderungssatzung beigefügten Anlagen 3 und 5 ersetzt.

### **Art. 2 In-Kraft-Treten**

Die Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow tritt am 1. April 2025 in Kraft.

#### Anlagen:

Anlage 3: Richtlinien zum Bau jagdlicher Einrichtungen im Stadtforst Rathenow

Anlage 5: Jagderlaubnisvertrag

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

## **Richtlinien zum Bau jagdlicher Einrichtungen im Stadtforst Rathenow**

### **1. Einleitung**

Als jagdliche Einrichtungen gelten Bauten und Anlagen, die zur Durchführung der Jagd notwendig sind. Dazu zählen unter anderem Kanzeln, Leitern oder Fangeinrichtungen. Der Bau und die Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen ist auch im Stadtforst Rathenow für eine ordnungsgemäße Jagd unabdingbar. Gerade bei der Ausübung der Jagd in Stadtnähe ist dies für die Sicherheit der waldbesuchenden Bürger und der Jäger wichtig. Um das Waldbild durch die jagdlichen Einrichtungen jedoch nicht negativ zu beeinflussen und Konflikte zwischen Jagdausübungsberechtigten, der Stadt Rathenow als Flächeneigentümer und den Waldbesuchern zu vermeiden, ist es notwendig, Richtlinien über das Aussehen und den Standort der Einrichtungen festzulegen. Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen ist die Stadt Rathenow zuständig. Das Errichten von jagdlichen Einrichtungen kann den Jagdausübungsberechtigten (JAB) auf Antrag gestattet werden. Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen bei einer Verpachtung der Jagdnutzung im Stadtforst ist der Pächter zuständig.

### **2. Kanzeln, Leitern und Schirme**

Beim Neubau von Kanzeln, Leitern und Schirmen sind die Richtlinien der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einzuhalten. Kanzeln sollen einen umbauten Raum von 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Errichtung und Änderung von Kanzeln, Leitern und Schirmen durch Jagdausübungsberechtigte darf ausschließlich nach Absprache mit dem Revierförster erfolgen. Das Umsetzen nicht standortgebundener Jagdeinrichtungen (im Allg. transportable Ansitzhilfen) ist hiervon nicht betroffen. Die jagdlichen Einrichtungen sollen der natürlichen Umgebung angepasst werden. Deshalb ist auf natürliches Baumaterial wie geschältes Rundholz, Halbhölzer, Bretter ohne Farbanstrich zurück zu greifen. Für den Schutzanstrich der Einrichtungen dürfen nur umweltunbedenkliche Mittel verwendet werden. Dächer aus Holz/Dachpappe sind anderen Materialien vorzuziehen.

Für den Bau von Jagdeinrichtungen dürfen die folgenden Materialien keine Verwendung finden: Bretter mit Farbanstrich, Möbelteile, Wellasbest, Kunststoffe (z. B. Planen u. Fußbodenbeläge), Metallkisten, Füll- und Dämmstoffe. Das Auslegen eines max. bodengroßen Bodenbelags, das Bestücken der Jagdeinrichtung mit eigenen Sitzgelegenheiten und max. drei kleinen Ablageflächen ist statthaft. Eine darüber hinaus gehende Innenverkleidung darf ausschließlich nach Abstimmung mit dem Revierförster erfolgen.

Mit Ende der Vertragsverhältnisse sind alle vom JAB herbei geführten Änderungen zurück zu bauen. Das hierfür verwendete Material ist vom JAB ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausnahmen können ausschließlich nach Abstimmung mit dem Revierförster erfolgen.

### **3. Kirrungen, Salzlecken**

Kirrungen und Salzlecken sollen nicht auf Wegen oder in besonders stark besuchten Bereichen des Rathenower Stadtfortes angelegt werden. Vor einer Anlage ist die Genehmigung des Revierförsters einzuholen. Die Abdeckung der Kirrungen mit Planen, Teppichresten o. ä. ist untersagt. Kirrmaterial soll eingegraben werden oder mit natürlichen Materialien (z. B. Reisig) abgedeckt werden.

Des Weiteren sind bei der Anlage und Unterhaltung der Kirrungen die gesetzlichen Bestimmungen laut LjagdG Bbg einzuhalten.

#### **4. Fangeinrichtungen**

Fangeinrichtungen sind so aufzustellen, dass die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet bleibt. Gerade in vielbesuchten Waldgebieten ist das Aufstellen von Fangeinrichtungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Um eine Gefahr für Dritte auszuschließen, sollen die Fangeinrichtungen ausreichend verblendet werden. Das Anbringen von Hinweisschildern in den betreffenden Gebieten ist zu gewährleisten.

**Jagderlaubnisvertrag**  
über die Beteiligung am Abschuss

- Entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein ohne Wildbretübernahme ( Nr. 6.1. JNV-RN )
- Entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein mit Wildbretübernahme
- Jungjäger Abschussbeteiligung ( Nr. 6.2. JNV-RN )
- Einzelabschuss ( Nr. 6.4. JNV-RN )

Die Stadt Rathenow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Zietemann, Berliner Straße 15,  
14712 Rathenow

und

Herr / Frau «Name»  
( im Folgenden Inhaber/in der Jagderlaubnis genannt)

Straße: «Straße»

PLZ, Ort: «PLZOrt»

Telefon: «Telefon»

Nr. des Jagdscheines: «JSNr»            gültig bis: «Gültigkeit»

wird folgender Vertrag geschlossen:

Herr / Frau «Name2» erhält die Erlaubnis nach Einweisung durch den Revierförster

- in einem zugeordneten Pirschbezirk
- als Jungjäger
- im Rahmen eines Einzelabschusses

in der Zeit vom «Zeit\_von» bis «Zeit\_bis»

im Pirschbezirk «PB» des Rathenower Stadforstes die Jagd auszuüben.

**Vertragsbedingungen**

1. Die Erlaubnis

- 1.1. gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein
- 1.2. ist nicht auf andere Personen übertragbar; eine Beteiligung anderer Personen an der Jagdausübung ist nicht gestattet
- 1.3. berechtigt zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden
- 1.4. kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagd- und forstrechtliche Bestimmungen widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

2. Folgenden Wildarten sind im Rahmen des Abschussplanes freigegeben:

X	Rotwild	X	Schwarzwild
X	Rehwild	X	Raubwild / Raubzeug

Anteilige Jagdfläche: «Jagdfläche» ha ( zur Eintragung in den Jagdschein )

3. Entgelt

3.1. Jahresjagderlaubnisschein

Grundlage ist die Anlage 2 zur JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.

Betrag in Euro: «Netto» €

3.2. Beteiligung Jungjäger

Grundlage ist die Anlage 2 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.

Betrag in Euro: «EuroJJ»€

3.3. Grundbetrag für Einzelabschüsse

Grundlage ist die Anlage 1 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern

Betrag in Euro: €

3.4. Zahlungsbedingungen

Der Betrag ist jährlich bis zum «Datum» auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Stadtverwaltung Rathenow	Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)
	IBAN: DE49 1203 0000 0000 4581 58
	BIC: BYLADEM1001
	PK.: «KZ»

Der Jagderlaubnisvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung (Nachweis) abgeschlossen. Der Jahresjagderlaubnisschein wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt.

- Die Stadt Rathenow und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Mitarbeiter der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis haftet für Schäden, die Dritten und Mitarbeitern der Stadt im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen und stellt die Stadt Rathenow von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.
- Der/die Inhaber der Jagderlaubnis erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügte Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow nebst Anlagen durch seine/ihre Unterschrift anerkennt.
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Pirschbezirk entsprechend der Vorgaben der JNV zu übergeben. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Inhabers/ Inhaberin der Jagderlaubnis.
- Der Vertrag kann beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jagdjahres ordentlich gekündigt werden.
- Der Jagderlaubnisschein beinhaltet die Berechtigung zur Benutzung nicht öffentlicher Wege im erforderlichen Umfang.

.....  
Inhaber/in Jagderlaubnis

.....  
Stadt Rathenow, Der Bürgermeister

# **Entgeltordnung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Ortsteile der Stadt Rathenow**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 Satz 2 G zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5.3.2024 (GVBl. I Nr. 10) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen.

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Als Dorfgemeinschaftshäuser der Ortsteile der Stadt Rathenow im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) das Dorfgemeinschaftshaus Steckelsdorf, Hauptstraße 31, 14712 Rathenow Ortsteil Steckelsdorf,
- b) das Dorfgemeinschaftshaus Semlin, Dorfstraße 35, 14712 Rathenow OT Semlin,
- c) das Dorfgemeinschaftshaus Göttlin, Göttliner Chaussee 32, 14712 Rathenow OT Göttlin,
- d) das Dorfgemeinschaftshaus Böhne, Hinter den Höfen 6 in 14712 Rathenow OT Böhne,
- e) das Dorfgemeinschaftshaus Grütz, Grützer Dorfstraße 5, 14712 Rathenow OT Grütz

## **§ 2 Nutzungszweck**

1. Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sollen überwiegend von Einwohnern und Vereinen der Ortsteile und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden. Veranstaltungen mit öffentlichem Bezug haben bei der Belegungsvergabe Vorrang.
2. Der Vertrag zur Nutzung ist in schriftlicher Form vor der beabsichtigten Veranstaltung mit der Stadt Rathenow abzuschließen.
3. Der beantragte Nutzungsvertrag ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Rathenow zu befürchten ist.

### **§ 3 Entgelte**

1. Je Nutzungstag betragen die Entgelte:

DGH	für Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Ortsteil	für im Ortsteil ansässige gemeinnützige Vereine und Organisationen	für andere Nutzer
Steckelsdorf	75	entgeltfrei	150
Semlin	50	entgeltfrei	150
Göttlin	75	entgeltfrei	150
Böhne	50	entgeltfrei	200
Grütz	50	entgeltfrei	100

2. Für das Dorfgemeinschaftshaus Steckelsdorf beträgt das Entgelt 15 EUR/Stunde, soweit die Räumlichkeiten weniger als 5 h je Tag gemietet werden.

### **§ 4 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind der Vertragspartner des Nutzungsvertrages bzw. die Nutzer selbst. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Entgelte sind spätestens drei Tage vor der Nutzung fällig. Erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag innerhalb einer Woche vor Beginn des Nutzungszeitraumes, sind 50% der Nutzungsentgelte fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

# **Richtlinie der Stadt Rathenow zur Unterstützung von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Stadt Rathenow**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5.3.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Richtlinie.

## **Gliederung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Unterstützung
- § 3 Umfang der Unterstützung
- § 4 Verfahren
- § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Stadt Rathenow unterstützt im Rahmen dieser Richtlinie die Vermittlung von Hunden aus Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG in der Stadt Rathenow an Einwohner der Stadt Rathenow.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Stadt Rathenow und richtet sich nur an natürliche Personen, die zu persönlichen Zwecken einen Hund in der Stadt Rathenow halten, gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Rathenow (HStSa).

## **§ 2 Voraussetzungen**

- (1) Die Stadt Rathenow gewährt dem Hundehalter im Sinne des § 1 einen einmaligen Zuschuss nach der Übernahme eines Hundes aus einem Tierheim und einer ähnlichen Einrichtung im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG in der Stadt Rathenow. Voraussetzung ist, dass der Hundehalter in den zwei zurückliegenden Jahren keinen Hund in Tierheime und ähnliche Einrichtungen im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG abgegeben hat und in seinem Haushalt keine weiteren Hunde gehalten werden.
- (2) Der Hundehalter erhält den Zuschuss nur, wenn keine Rückstände bei der Zahlung der Hundesteuer bestehen.
- (3) Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn der Stadt Rathenow ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Gibt der Hundehalter den Hund, für den der Zuschuss gewährt wurde, in den zwei Jahren nach der Übernahme wieder an ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG ab, ist der gewährte Zuschuss zurückzuerstatten.

### **§ 3 Umfang der Unterstützung**

Der einmalige Zuschuss wird in Höhe des jährlichen Steuersatzes für einen 1. Hund, gemäß § 2 Abs. 1 a) der Hundesteuersatzung der Stadt Rathenow, gewährt.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Hundes durch den Hundehalter nach § 1 bei der Stadt Rathenow, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Sachgebiet Steuern, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
  - a) Übereignungsvertrag zwischen dem Tierheim und einer ähnlichen Einrichtung im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG in der Stadt Rathenow und dem Hundehalter,
  - b) Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers/ Hundehalters, dass er in den zwei zurückliegenden Jahren keinen Hund in ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG abgegeben hat sowie, dass in seinem Haushalt kein weiterer Hund gehalten wird,
  - c) Benennung der Nummer der Hundesteuermarke,
  - d) Nachweis der Zahlung der Hundesteuer sowie
  - e) Angabe der Bankverbindung und des Kontoinhabers.
- (2) Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn er die nach Abs. 1 notwendigen Unterlagen vollständig enthält.
- (3) Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen oder unter Vorbehalt ergehen.
- (4) Die Stadt Rathenow als Zuwendungsgeber ist berechtigt, die bei der Antragstellung zu Grunde gelegten Angaben zu prüfen.

### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

# **Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.,ber.[Nr. 38] in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

## **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gemeindegebiet der Stadt Rathenow veranstalteten Vergnügungen durch das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen-, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## **§ 2 Steuerbefreiungen**

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
2. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
3. das Halten von Apparaten, sofern es sich um Sportgeräte wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche handelt.

## **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

## **§ 4 Besteuerung nach dem Bruttospielertrag bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Bruttospielertrag. Der Bruttospielertrag ist der Betrag, um den die Einsätze die Gewinne übersteigen (sogenannter Spieleraufwand). Ein negativer Bruttospielertrag eines Apparates im Kalendermonat ist mit 0,00 EUR anzusetzen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen            14 v.H. des Bruttospielertrags
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten
    - a) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024            10 v.H. des Bruttospielertrags
    - b) vom 01.01.2025 bis 31.12.2025            11 v.H. des Bruttospielertrags
    - c) ab dem 01.01.2026            12 v.H. des Bruttospielertrags
- (2) Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und Personalcomputern bemisst sich nach der Stückzahl der Apparate und beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat:
1. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen            30 Euro
    - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten            20 Euro
  2. bei Personalcomputern
    - a) ohne Multimediaausstattung            10 Euro
    - b) mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen)            15 Euro
- (3) Bei Apparaten in allen Aufstellorten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat mindestens 500 Euro, sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 1 nicht zu einer höheren Steuer führt.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Apparate gelten als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. weil er defekt ist), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Rathenow vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
- (7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (8) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 7 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (9) Für Apparate im Sinne des § 1 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag des laufenden Monats bei der Stadt Rathenow eine Erklärung zur Vergnügungssteuer für Apparate auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 3) über die im Vormonat gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer einzureichen.
- (10) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
Namen des Geräteherstellers, Geräte name, Geräteart (z.B. Spielapparat, Musikbox), Gerätetyp, Geräte nummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des Zählwerkausdruckes, den Einwurf, den Auswurf, die Veränderungen der Röhren- und Dispenserinhalte, die elektronische Kasse, die erste und die letzte Sequenznummer sowie alle für die Besteuerung nach dem Bruttospielertrag notwendigen Angaben.  
Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen.  
Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, sofern die Stadt Rathenow hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.  
Der Ermittlung des Bruttospielertrags ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steuererklärungszeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steuererklärungszeitraum vorgenommenen Datenauslesung zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den letzten Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und letzte Sequenznummer des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.
- (11) Die Steuererklärung muss, soweit der Aufsteller nach § 3 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Steuerschuldners Berufenen, eigenhändig unterschrieben sein.

## **§ 5 Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- bei § 4 Abs. 1 mit dem Beginn des Spiels
- bei § 4 Abs. 2 mit der Aufstellung
- bei § 4 Abs. 3 bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in allen Aufstellorten mit Beginn des Spiels und bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und bei Personalcomputern mit und ohne Multimediaausstattung in allen Aufstellorten mit der Aufstellung.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Vergnügungssteuer sowie der Verspätungszuschlag nach § 7 werden mit Steuerbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 7 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg i.V.m. § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners und Steueraufsicht**

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den mit der Verwaltung der Vergnügungssteuer betrauten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Rathenow Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.

Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

- (2) Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person keinen Erfolg, so ist die Stadt Rathenow berechtigt auch andere zur Klärung erforderlichen Personen und Behörden um Auskunft zu ersuchen.
- (3) Die mit der Verwaltung der Vergnügungssteuer betrauten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Rathenow sind berechtigt, alle Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen, in denen sich Apparate nach § 1 befinden, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten. Auf die Bestimmungen der § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg i. V. m. §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (4) Steuerschuldner, Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis ausgestattete Bedienstete der Stadt Rathenow zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten werden nach §§ 14 und 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und insbesondere unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der EU Datenschutz-Grundverordnung zulässig.
- (2) Zum Zwecke der Steuererhebung, -ermittlung und -durchsetzung ist es zulässig, Angaben über die steuerpflichtigen Personen mit Namen und Adresse sowie Auskünfte nach § 8 Abs. 1, 2, 3 dieser Satzung zu verarbeiten.
- (3) Über die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen werden zum Zwecke der Steuererhebung die in dieser Satzung genannten personenbezogenen Daten verarbeitet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

Name der Firma und Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Kassenzeichen
	Telefon-Nr.

Stadt Rathenow  
 Amt für Wirtschaft und Finanzen  
 Sachgebiet Steuern  
 Berliner Str. 15  
 14712 Rathenow

Telefon: 03385/596-356  
 oder 03385/596-355/596-353  
 Fax: 03385/596-6380  
 e-mail: [steuern@stadt-rathenow.de](mailto:steuern@stadt-rathenow.de)

**Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit**  
 für den Monat \_\_\_\_\_ Jahr \_\_\_\_\_

Die Vergnügungssteuererklärung für die in einem Monat gehaltenen Apparate ist bis zum 7. Werktag des darauffolgenden Monats bei der Stadt Rathenow einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 10 der Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung - (VergnStSa) in der Fassung vom \_\_\_\_\_ sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke\* für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Namen des Geräteherstellers, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des Zählwerkausdruckes, den Einwurf, den Auswurf, die Veränderungen der Röhren- und Dispenserinhalte, die elektronische Kasse, die erste und die letzte Sequenznummer und alle für die Besteuerung nach § 4 VergnStSa notwendigen Angaben enthalten müssen.

Gemäß § 4 Abs. 1 VergnStSa bemisst sich die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Bruttospielertrag pro Kalendermonat und Apparat. Der Bruttospielertrag ist der Betrag, um den die Einsätze die Gewinne übersteigen (sogenannter Spieleraufwand). Ein negativer Bruttospielertrag eines Apparates im Kalendermonat ist mit 0,00 EUR anzusetzen.

Die Steuererklärung erfolgt für den Bruttospielertrag der in Anlage 2 aufgeführten Apparate. Die für den o.g. Zeitraum erstellten Zählwerkausdrucke wurden beigelegt. Sie ergeben eine lückenlose zeitliche Dokumentation des Bruttospielertrags am genannten Aufstellort.

Bruttospielertrag	Steuersatz	Vergnügungssteuer
€	<u>In Spielhallen u.ä.</u> 14 v.H.	€
€	<u>In Gaststätten u.ä.</u> a) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 10 v.H. b) vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 11 v.H. c) ab dem 01.01.2026 12 v.H.	€
Insgesamt zu entrichtende Steuer		€

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

\* Original-Zählwerkausdruck bitte wieder zurück

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die zu zahlende Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Apparate mit Gewinnmöglichkeit						Zugänge und Abgänge			
Aufstellort, Straße, Haus- Nr.	Zulassungs-Nr.	Gerätename	Vorherige Kassierung am	Aktuelle Kassierung am	Bruttospielertrag in €	Gerät im Sinne von § 4 (3) VergnStSa *	Datum des Zugangs	Datum des Abgangs	Grund des Abgangs
<b>Gesamt:</b>					<b>€</b>				

\* Sofern es sich um ein Gerät handelt, mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand hat (§ 4 Abs. 3 VergnStSa), bitte in der 7. Spalte von links ankreuzen.

Name der Firma und Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Kassenzeichen
	Telefon-Nr.

Stadt Rathenow  
 Amt für Wirtschaft und Finanzen  
 Sachgebiet Steuern  
 Berliner Str. 15  
 14712 Rathenow

Telefon: 03385/596-356  
 oder 03385/596-355/596-353  
 Fax: 03385 / 596-6380  
 e-mail: [steuern@stadt-rathenow.de](mailto:steuern@stadt-rathenow.de)

### Vergnügungssteuererklärung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

für den Monat \_\_\_\_\_ Jahr \_\_\_\_\_

Die Vergnügungssteuererklärung für die in einem Monat gehaltenen Apparate ist bis zum 7. Werktag des darauffolgenden Monats bei der Stadt Rathenow einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung - (VergnStSa) in der Fassung vom \_\_\_\_\_ bemisst sich die Vergnügungssteuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Apparate pro angefangenen Kalendermonat. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

Anzahl	ohne Gewinnmöglichkeit		Gerät im Sinne von § 4 (3) VergnStSa *	PC mit Multimediaausstattung	PC ohne Multimediaausstattung
	in Spielhallen u.ä.	in Gastwirtschaften u.ä.			
			an allen Aufstellorten		
Vormonat					
Abgänge					
Zugänge					
aktueller Monat					
<b>Steuersatz</b>	<b>30 €</b>	<b>20 €</b>	<b>500 €</b>	<b>15 €</b>	<b>10 €</b>
Steuer	€	€	€	€	€
<b>Vergnügungssteuer gesamt: _____ €</b>					

\* Sofern es sich um ein Gerät handelt, mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand hat (§ 4 Abs. 3 VergnStSa), bitte in der 4. Spalte von links eintragen.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters

\_\_\_\_\_

Die zu zahlende Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Datum: 10.12.2024

### **ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG**

**gem. § 122 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgVwZG) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Rathenow in der jeweils gültigen Fassung**

Zustellung durch:

Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow

Zuzustellendes Dokument:

Der Abgabenbescheid mit Datum 10.12.2024 Kassenzeichen: 01174052-0001  
über: Grundsteuer, Straßenreinigung, Winterdienst

für Herr

Bernd Kruse

letzte bekannte Anschrift des Adressaten:

unbekannt

konnte dem vorgenannten Adressaten nicht bekannt gegeben/ zugestellt werden, weil der Aufenthalt bzw. die derzeitige Wohn-/Geschäftsadresse unbekannt ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Ermittlungen über den Aufenthaltsort des Adressaten sind ergebnislos geblieben.

Das oben genannte Schriftstück nebst Begründung kann vom Adressaten oder einem bevollmächtigten Vertreter bei der Stadt Rathenow, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Sachgebiet Steuern, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow während der Sprechzeiten am Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr im Zimmer 229 eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister

Datum: 06.12.2024

## **ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG**

**gem. § 122 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgVwZG) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Rathenow in der jeweils gültigen Fassung**

Zustellung durch:

Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow

Zuzustellendes Dokument:

Das Schriftstück mit Datum 11.12.2024 Aktenzeichen/Kassenzeichen: 01174052

für Herrn

Bernd Kruse

letzte bekannte Anschrift des Adressaten:

14712 Rathenow, Neufriedrichsdorfer Str. 35a

konnte dem vorgenannten Adressaten nicht bekannt gegeben/ zugestellt werden, weil der Aufenthalt bzw. die derzeitige Wohn-/Geschäftsadresse unbekannt ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Ermittlungen über den Aufenthaltsort des Adressaten sind ergebnislos geblieben.

Das oben genannte Schriftstück nebst Begründung kann vom Adressaten oder einem bevollmächtigten Vertreter bei der Stadt Rathenow, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Sachgebiet Stadtkasse, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, tel. 03385/596-366, zu den Sprechzeiten am Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr im Zimmer 219 eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister